

Die Unterschiede zwischen den Arten der Schuld ergeben sich aus dem jeweiligen Verhältnis zwischen dem Inhalt der Handlungsentscheidung und den objektiven Wirkungen der Handlung. Ausgehend von der Tatsache, daß jeder Mensch mit seinem Handeln bestimmte Ziele verfolgt, erweist sich unter dem Aspekt strafrechtlicher Betrachtung, daß bei einer Reihe von Straftaten das vom Täter mit seinem Handeln angestrebte Ziel selbst ein deliktisches ist. Für eine Reihe anderer Straftaten hingegen ist charakteristisch, daß das Verhalten zwar auch pflichtwidrig ist und gesellschaftliche Schäden bzw. Gefahren bewirkt, diese sozial-negative Wirkung jedoch nicht zur Zielsetzung des Handelnden gehört. Die Schwere des gesellschaftlichen Schadens oder Gefahrenzustandes ist jedoch von der Art der Schuld, d. h. von dem unterschiedlichen subjektiven Verhältnis zu der herbeigeführten Wirkung, nicht abhängig.

Diebstähle können z. B. sehr geringfügige Werte betreffen, eine unbeabsichtigt durch Pflichtwidrigkeit erzeugte Havarie dagegen kann zu schwerwiegenden Schäden für die Volkswirtschaft oder gar das Leben der Menschen führen.

Diese objektiven gesellschaftlich schädlichen Wirkungen des Verhaltens von Menschen kann das Strafrecht nicht ignorieren. Da das sozialistische Strafrecht von der Dialektik zwischen Objektivem und Subjektivem im Handeln der Menschen ausgeht und dem sozialistischen Staat zugleich als Instrument zur Führung und Erziehung der Menschen dient, kann es jedoch dem „Prinzip der objektiven Haftung“ nicht folgen, das den objektiven Schaden einer Handlung einseitig in den Vordergrund schiebt, deren subjektive Seite jedoch und damit auch das Subjekt der Handlung selbst außer acht läßt. Das Prinzip der „objektiven Haftung“ würde folglich unter Vernachlässigung aller subjektiven Faktoren den Menschen lediglich als ein physich-mechanisch agierendes Wesen behandeln, das im Falle einer Schadensverursachung einer ebenso mechanischen Gegenreaktion zu unterwerfen wäre. Die dem sozialistischen Strafrecht eigene Unterscheidung der Schuld in verschiedenen Arten folgt daher nicht irgendwelchen älteren Traditionen, sondern berührt die Grundkonzeption des sozialistischen Strafrechts überhaupt.

Die Unterscheidung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit findet man schon in ältesten Rechtssystemen.⁹⁸ Im Mittelalter wurde in das Strafrecht des europäischen Kontinents die bereits dem römischen Recht bekannte Differenzierung zwischen „dolus“ und „culpa“ aufgenommen. Diese Unterscheidung wurde später von den Ideologen des auf kommenden Bürgertums unter Verwendung der damals noch in den „Kinderschuhen“ steckenden Erkenntnisse der Psychologie übernommen. Während die bürgerliche Aufklärung und die Strafrechtstheoretiker des liberalen Bürgertums zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch echte soziale Fragen hinter der Einteilung in „dolus“ und „culpa“ sahen, kam es in späterer Zeit mehr und mehr zu einer rein formalen „Psychologisierung“ des Schuldproblems, die — indem sie es auf eine Frage der bloßen psychischen Formunterschiede reduzierte — das Ausspielen des nackten Machtanspruchs des kapitalistischen Staates gegenüber seinen Bürgern verdecken sollte.⁹⁹

⁹⁸ Vgl. T. Mommsen, Römisches Strafrecht, Berlin 1955, insbes. S.85ff.

⁹⁹ Vgl. J. Lekschas, „Das Verschuldensproblem ...“, a. a. O., S. 62 ff.; ders., Über die Strafwürdigkeit von Fahrlässigkeitsverbrechen, a. a. O., S.9ff.